

Leitlinien zur Geheimhaltung

für Auftragnehmer ("**AN**") der aed – Agentur für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("**aed**")

PRÄAMBEL:

- I. aed ist der Dienstleister des Bundes für die Umsetzung internationaler Reformvorhaben und vertritt Österreichs Interessen bei Projekten, die von der EU und anderen internationalen Institutionen finanziert werden (im Folgenden auch die "**Projekte**").
- II. AN sind Projektentwickler und möchten die Projekte gemeinsam oder im Auftrag von aed weiterentwickeln.
- III. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass aed den AN geheimhaltungsbedürftige Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung stellen, zu deren Geheimhaltung die AN verpflichtet sind.
- IV. Diese Leitlinien zur Geheimhaltung (die "**Leitlinien**") sind für sämtliche AN von aed verbindlich und stellen eine wesentliche Voraussetzung zur Zusammenarbeit mit aed dar.
- V. Die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Grundsätze trägt nachhaltig dazu bei, Geschäfts- sowie Betriebsgeheimnisse von aed sowie sensible Daten der Republik Österreich zu schützen und die Qualität der Projektentwicklung seitens aed zu fördern und wahren.

1. Vertrauliche Informationen

- 1.1. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Leitlinien sind sämtliche Informationen, Dokumente, Bewertungen, Entwürfe, Skizzierungen, sowie Informationen von technischer, finanzieller oder wirtschaftlicher Natur in jedweder Form, auch als Mitteilungen, Schriftstücke und sonstige analoge oder digitale Daten, einschließlich textlicher, tabellarischer, grafischer, fotografischer, zeichnerischer, elektronischer, mündlicher oder sonstiger Daten oder Mitteilungen, welche die AN von aed direkt oder indirekt erhalten oder bereits erhalten haben, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, technische Informationen, Informationen über bestehende oder künftige Rechtspositionen, Nutzungs- und Lizenzrechte, Markenrechte und weitere Schutzrechte sowie deren Anmeldungen, patentfähige Erfindungen, Produkte, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, Informationen über Unternehmensstrategien, Ziele, Ideen, laufende, geplante Projekte, Zeitpläne, Vertriebswege, Verfahrens-, Finanzierungsoptionen, Implementierung von Projekten, Partnersuche, Konsortialbildungen, Anbahnung und Intensivierung von Kontakten zwischen Verwaltungen und/oder Wirtschaftsunternehmen, Experten, Kooperationspartner sowie kaufmännische Daten sowie digital verkörperte Informationen (Daten) von aed oder der Republik Österreich und ihrer Gliederungen (die "**Vertraulichen Informationen**").

2. Geheimhaltungsverpflichtung

- 2.1. AN haben die Vertraulichen Informationen ausschließlich für die von aed vorgesehenen Zwecke zu verwenden und zu verwerten, diese streng vertraulich zu behandeln und sie weder unmittelbar noch mittelbar, zur Gänze oder zum Teil einer dritten Partei offenzulegen bzw zugänglich zu machen oder öffentlich bekannt zu machen.
- 2.2. Die AN sind berechtigt, die Vertraulichen Informationen ausschließlich "**Erlaubten Empfängern**" zugänglich zu machen, die diese im Zusammenhang mit der Projektentwicklung zur Prüfung, Beurteilung und Durchführung der von aed vorgesehenen Zwecke kennen müssen (Need-to-know-Prinzip), das sind
- (i) verbundene Unternehmen der AN, das sind Unternehmen, an denen die jeweiligen AN mehr als 50 % der Kapitalanteile halten oder sonst beherrschenden Einfluss ausüben;
 - (ii) eigene Angestellte, Organe, Vertreter und Mitarbeiter der AN sowie sonstige Personen, die sich ganz oder teilweise Zugang zu den Vertraulichen Informationen verschaffen können;
 - (iii) berufsmäßige Parteienvertreter und Berater der AN, insbesondere Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, die einer eigenen gesetzlichen oder berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen; sowie
 - (iv) Subunternehmer und Konsortialpartner der AN.
- 2.3. Auch eine Weitergabe an Erlaubte Empfänger bedarf der vorherigen individuellen schriftlichen Genehmigung von aed, sofern es sich nicht um Erlaubte Empfänger gemäß Punkt 2.2(i) bis Punkt 2.2(iii) handelt. In allen Fällen ist eine Weitergabe von Vertraulichen Informationen erst zulässig, nachdem die AN den jeweiligen Erlaubten Empfänger

vollständig an dieselben Verschwiegenheitsverpflichtungen, die die AN treffen, insbesondere nach diesen Leitlinien, gebunden haben. Die AN haften für die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Erlaubten Empfänger wie für eigenes Verhalten.

- 2.4. Die AN erkennen an, dass die Vertraulichen Informationen hinsichtlich der Projekte bzw der Projektumsetzung oder -entwicklung außer aed und den AN grundsätzlich niemandem bekannt sind. Sollten daher Dritte zukünftig ganz oder teilweise über diese Informationen verfügen, gilt die widerlegbare Vermutung, dass diese Dritten die Vertraulichen Informationen ganz oder teilweise von den AN erhalten und die AN daher gegen ihre Verpflichtungen gemäß diesen Leitlinien verstoßen haben.
- 2.5. Die Geheimhaltungsverpflichtungen treffen die AN auch dann, wenn die Vertraulichen Informationen nicht mehr geheim sind, weil AN oder Personen, denen die AN Vertrauliche Informationen zugänglich gemacht haben, ihre Verschwiegenheitsverpflichtungen verletzt haben.
- 2.6. Die Geheimhaltungspflichten nach diesen Leitlinien bestehen nicht, wenn und soweit eine Information
 - (i) ohne Bruch dieser Leitlinien öffentlich bekannt ist oder wird, oder
 - (ii) bei den AN bereits vor der Offenlegung durch aed bekannt war, oder
 - (iii) von den AN ohne Verwendung oder Bezug auf die Information von aed unabhängig entwickelt wurde, oder
 - (iv) aufgrund schriftlicher Zustimmung von aed zur Weitergabe freigegeben wurde, oder
 - (v) aufgrund zwingender gerichtlicher, behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder Anordnungen offengelegt werden muss, die AN, soweit dies rechtlich zulässig ist, aed unverzüglich schriftlich über die Offenlegungspflicht informiert, zumutbare Rechtsbehelfe gegen die Offenlegung ergriffen oder, nach Wahl von aed, aed deren Ergreifung ermöglicht und sich nach Kräften bemüht haben, den Umfang einer rechtlich erforderlichen Offenlegung von Informationen zu begrenzen.

Sofern sich AN auf eine oder mehrere der vorgenannten Ausnahmen berufen, haben diese die zu Grunde liegenden Tatsachen gegenüber aed schriftlich nachzuweisen.

- 2.7. Vertrauliche Informationen fallen nicht deshalb unter eine der vorstehend genannten Ausnahmen, weil sie mit einer oder mehreren weiteren Vertraulichen Informationen verknüpft sind, die einer der aufgezählten Ausnahmen unterliegen.
- 2.8. AN haben zu beachten, dass diese Geheimhaltungspflichten auch nach Abschluss des jeweiligen Projekts oder vorzeitiger Kooperationsbeendigung zwischen aed und den AN für unbeschränkte Zeit weiter bestehen.
- 2.9. Die AN haben aed unverzüglich, spätestens jedoch binnen 48 Stunden ab Kenntnis, schriftlich zu informieren, wenn Vertrauliche Informationen unbefugt offengelegt, unbefugt verwendet, verloren oder vernichtet wurden oder ein entsprechender Verdacht besteht. Die Mitteilung hat Art und Umfang der betroffenen Vertraulichen Informationen, den Zeitpunkt und die bekannten Umstände zu enthalten. Die AN haben

unverzüglich alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu setzen und aed bei der Aufklärung und Rechtsdurchsetzung zu unterstützen.

3. Wahrung von Schutzrechten

- 3.1. Die Vertraulichen Informationen stehen ausschließlich aed bzw der Republik Österreich zu.
- 3.2. AN ist bewusst, dass diese die erlangten Vertraulichen Informationen ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung von aed weder selbst noch durch Dritte verwerten und keine Schutzrechtsanmeldungen vornehmen dürfen. Der Erhalt Vertraulicher Informationen durch die AN begründet keinerlei Rechte im Sinne einer Lizenz-, Nutzungs- oder Verwertungsberechtigung.

4. Rückgabe- und Löschungsverpflichtung

- 4.1. AN ist bekannt, dass diese nach Beendigung der Zusammenarbeit, Verwirklichung des jeweiligen Projekts oder ab dem Zeitpunkt, ab dem die Vertraulichen Informationen nicht mehr länger zur Projektentwicklung benötigt werden, diese auf Aufforderung von aed verpflichtet sind, sämtliche in Unterlagen oder in anderer Form verkörperte Vertrauliche Informationen unverzüglich an aed zurückzugeben oder zu vernichten. Ausgenommen sind Kopien, zu deren Aufbewahrung die AN gesetzlich verpflichtet sind, sowie automatisch erstellte Sicherungskopien, die im Rahmen üblicher IT-Prozesse überschrieben oder gelöscht werden; für solche zurückbehaltenen Kopien gelten die Geheimhaltungspflichten nach diesen Leitlinien unverändert fort.
- 4.2. AN haben elektronische Datenträger zu löschen und die gelöschten Daten nicht wieder herzustellen. Diese Verpflichtungen gelten sowohl für Originale als auch für Kopien gleichermaßen. AN haben die vollständige Rückgabe bzw. vollständige Löschung oder Vernichtung der Vertraulichen Informationen auf Wunsch von aed schriftlich zu bestätigen.
- 4.3. aed ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen nach diesen Leitlinien auf eigene Kosten zu überprüfen. Die AN haben aed auf Verlangen die zur Beurteilung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen. Überprüfungen erfolgen nach angemessener Vorankündigung, während der üblichen Geschäftszeiten und ohne unangemessene Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs der AN.

5. Datenschutz

- 5.1. AN sind dazu verpflichtet, personenbezogene Daten aus Datenanwendungen, die ihnen auf Grund der Projektentwicklung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen Daten an Dritte besteht.
- 5.2. AN sind dazu verpflichtet, vertrauliche personenbezogene Daten, Informationen und Unterlagen so zu schützen, dass unbefugten Dritten jeglicher Zugriff verunmöglicht wird.

- 5.3. AN sind dazu verpflichtet, sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Informationen, geschäftliche Vorgänge und Unterlagen, sowie überhaupt alle weiteren Informationen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht, betreffend die ihm im Rahmen des Geschäftsverhältnisses und dieser Leitlinien bekannt gewordenen Tatsachen aus dem Unternehmensbereich von aed und deren (potentiellen) Vertragspartnern geheim zu halten und keinem Dritten gegenüber zu offenbaren.
- 5.4. AN sind dazu verpflichtet, im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Geschäftsverhältnisses oder dieser Leitlinien ein Verarbeitungsverzeichnis gemäß Art 30 DSGVO zu führen, sofern eine entsprechende Rechtspflicht besteht.
- 5.5. Für den Fall, dass AN im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten hinsichtlich der Projektentwicklung zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Dienste von Erlaubten Empfängern zurückgreifen sollte, sind diese verpflichtet, mit diesen Auftragsverarbeitungsverträge gemäß Art 28 DSGVO abzuschließen.
- 5.6. AN sind dazu verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu aed bzw der Projektentwicklung sämtliche personenbezogenen Daten aus Datenanwendungen, die ihnen auf Grund dieser anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, gemäß den Vorgaben des Art 17 DSGVO zu löschen und die Löschung binnen 7 Tagen (einlangend) nach Beendigung gegenüber aed schriftlich nachzuweisen und zu bestätigen. Darüber hinaus gelten die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 5 DSGVO sowie für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art 6 DSGVO.

6. Vertragsstrafe

- 6.1. AN verpflichten sich, für jeden Fall der Verletzung ihrer Verpflichtungen nach diesen Leitlinien an aed eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000 zu bezahlen. Das richterliche Mäßigungsrecht wird im gesetzlich zulässigen Ausmaß ausgeschlossen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens sowie sonstiger Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung, bleibt hiervon unberührt.

7. Bekanntmachung

- 7.1. Diese Leitlinien zur Geheimhaltung werden sämtlichen AN von aed zur Kenntnis gebracht und auf der Webseite von aed unter <https://www.aed.or.at/dokumente/leitlinien-zur-geheimhaltung.pdf> veröffentlicht.
- 7.2. Diese Leitlinien werden Bestandteil sämtlicher zwischen aed und den jeweiligen AN im Zusammenhang mit der Projektentwicklung geschlossener Verträge. AN haben den Erhalt und die Anerkennung dieser Leitlinien vor Erhalt Vertraulicher Informationen auf Verlangen von aed schriftlich zu bestätigen; dies geschieht jedenfalls durch Unterzeichnung des jeweiligen Auftrages durch den AN.

8. Änderungen

- 8.1. aed ist berechtigt, diese Leitlinien mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Änderungen werden den AN in Textform mitgeteilt und auf der Webseite von aed veröffentlicht; sie

gelten für alle ab dem Wirksamkeitszeitpunkt erteilten Aufträge. Für bereits erteilte Aufträge gelten die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung veröffentlichten Leitlinien fort, sofern die AN einer Änderung nicht ausdrücklich zustimmen.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 9.1. Diese Leitlinien und sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Leitlinien ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.